

## Siebentes Kapitel.

Von der Vermessung der einzelnen Stücke  
einer Landschaft.

### §. 107.

Da Wiesen gewöhnlich in Niederungen längs Bächen und Flüssen liegen, so sind sie ziemlich als Horizontalebene anzusehen, und die Vermessung derselben wird ohne Schwierigkeiten entweder mit dem Nivellir- oder auch zuweilen bloß mit der Kette geschehen können.

Ist die Wiese nicht zu groß, so läßt sie sich am besten durch eine innerhalb derselben schieklich angenommene Standlinie aufnehmen, wobey nach §. 98. verfahren wird. Können nicht alle Punkte von den zwey Stationspunkten der Standlinie bestimmt werden, so nimmt man von dem zweyten Stationspunkte wiederum eine neue Standlinie an, oder man bestimmt auch die übrigen Punkte von zwey aus der ersten Standlinie im Grund gelegten Grenzpunkten.

Vor der Aufnahme wird es dienlich, sich mit den Grenzen des Wiesenstücks genau bekannt zu machen; da zuweilen bloß ganz schmale Gräben die Scheidungslinien andeuten, so müssen diese mit Sorgfalt aufgesucht und alle dabey interessirte Personen zu Rathe gezogen werden.